



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Dezember 2020  
(OR. en)

14222/1/20  
REV 1

CLIMA 363  
ONU 92

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14005/20
Betr.:	Entwurf einer Vorlage an das UNFCCC im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aktualisierung des national festgelegten Beitrags der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Vorlage zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3782. Tagung am 17. Dezember 2020 gebilligt hat.

**VORLAGE DEUTSCHLANDS UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IM NAMEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHRER MITGLIEDSTAATEN**

Berlin, 17. Dezember 2020

**Betreff: Die Aktualisierung des national festgelegten Beitrags der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten**

Diese Vorlage besteht aus drei Teilen: der Einleitung, dem aktualisierten und erweiterten national festgelegten Beitrag (Nationally Determined Contribution – NDC) und den Informationen zur Förderung von Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit (Information for Clarity, Transparency and Understanding – ICTU) des NDC.

**I. EINLEITUNG**

*Hintergrundinformationen zur Entwicklung des erweiterten NDC der EU*

1. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben am 6. März 2015 entsprechend den im Rahmen der 20. Vertragsstaatenkonferenz der VN-Klimarahmenkonvention in Lima getroffenen Entscheidungen ihren beabsichtigten, national festgelegten Beitrag (Intended Nationally Determined Contribution – INDC) sowie einen Anhang mit quantifizierbaren und qualitativen Angaben zum INDC vorgelegt.
2. Der INDC der EU wurde zu ihrem NCD, als die Union im Oktober 2016 das Übereinkommen von Paris ratifizierte.
3. Im Dezember 2019 billigte der Europäische Rat (bestehend aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates und der Präsidentin der Europäischen Kommission) das Ziel, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris bis 2050 eine klimaneutrale EU zu verwirklichen<sup>1</sup>. Am 5. März 2020 nahm der Rat der Europäischen Union eine langfristige Strategie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung, in der diesem Ziel der Klimaneutralität Rechnung getragen wird, an und übermittelte sie dem Sekretariat des UNFCCC<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019 – Dok. EUCO 29/19.

<sup>2</sup> Die langfristige Strategie der EU mitsamt Ziel der Klimaneutralität ist auf der Website des UNFCCC abrufbar: <https://unfccc.int/process/the-paris-agreement/long-term-strategies>

4. Im Juli 2020 verständigte sich der Europäische Rat darauf, dass „[a]ufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen und sozialen Lage in Folge der COVID-19-Krise [...] außerordentliche Maßnahmen zur Stärkung des Aufschwungs und der Resilienz der Volkswirtschaften erforderlich [sind]. Der Aufbauplan für Europa erfordert massive öffentliche und private Investitionen auf europäischer Ebene, um die Union auf den Weg zu nachhaltiger und robuster Erholung zu bringen, Arbeitsplätze zu schaffen, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten unmittelbaren Schäden zu beheben und gleichzeitig die Prioritäten der Union im Hinblick auf die grüne und digitale Wende voranzubringen.“<sup>3</sup>
5. Auf derselben Tagung einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU darauf, dass der EU-Haushalt (der mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2021-2027 (MFR)), verstärkt durch ein Aufbauinstrument der Europäischen Union mit der Bezeichnung „Next Generation EU“ (NGEU), das wesentliche europäische Instrument sein wird, um auf diese Ziele hinzuwirken. „Klimaschutzmaßnahmen werden in den Strategien und Programmen, die über den MFR und NGEU finanziert werden, durchgängig berücksichtigt. Für den Gesamtbetrag der Ausgaben aus dem MFR und NGEU wird ein Gesamtklimaziel von 30 % gelten, das sich in angemessenen Zielen in den sektoralen Rechtsvorschriften niederschlagen wird. Bei beiden muss das Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 eingehalten werden, und beide müssen zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für das Jahr 2030, die bis zum Jahresende aktualisiert werden, beitragen. Grundsätzlich sollten alle Ausgaben der EU mit den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sein.“<sup>3</sup>
6. Ferner haben die EU-Führungsspitzen Folgendes vereinbart: „Die Ausgaben der EU sollten mit [...] dem Grundsatz der Schadensvermeidung („do no harm“) des europäischen Grünen Deals in Einklang stehen. Im Wege einer wirksamen Methode zur Überwachung der Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen und ihrer Leistung, die unter anderem Berichterstattung und einschlägige Maßnahmen bei unzureichenden Fortschritten umfassen müsste, sollte sichergestellt werden, dass durch den gesamten nächsten MFR zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris beigetragen wird. Die Kommission erstattet jährlich über die Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen Bericht.“<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17.-21 Juli 2020 – Dok. EUCO 10/20.

7. Außerdem einigten sie sich darauf, dass „[u]m den sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Ziels, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und des neuen Klimaschutzziels der EU für 2030 Rechnung zu tragen, [...] ein Mechanismus für einen gerechten Übergang, einschließlich eines Fonds für einen gerechten Übergang, geschaffen [wird].“<sup>3</sup>
8. In diesem Zusammenhang billigte der Europäische Rat am 11. Dezember 2020 ein neues, deutlich ehrgeizigeres EU-Klimaziel für 2030.
9. Aufgrund des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sowie des am 31. Dezember 2020 endenden Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich ab diesem Datum nicht mehr am NDC der Europäischen Union beteiligt sein. Die ursprüngliche Vorlage des NDC der EU galt auch für das Vereinigte Königreich; diese aktualisierte Fassung hingegen gilt für die EU und ihre nunmehr 27 Mitgliedstaaten.
10. Mit dieser Vorlage aktualisiert und erweitert die EU ihren NDC rechtzeitig vor der 26. Konferenz der Vertragsparteien (COP26) und bereitet sich gleichzeitig darauf vor, ihren Plan *Next Generation EU* für eine nachhaltige und robuste Erholung von der COVID-19-Krise umzusetzen. Ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen dienen nicht nur dazu, sich der Klimakrise und der Biodiversitätskrise zu stellen, sondern stellen auch eine Wachstumsstrategie dar, die nicht nur für Europa selbst, sondern auch weltweit Erfolg verspricht. Der Rat der Europäischen Union hat betont, dass naturbasierte Lösungen eine wichtige Rolle bei der Bewältigung globaler Herausforderungen wie dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Schädigung der Ökosysteme, Armut, Hunger, Gesundheit, Wasserknappheit und Dürre, Ungleichbehandlung der Geschlechter, Katastrophenvorsorge und Klimawandel spielen<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Dezember 2019, Dok. 15272/19.

*Informationen über die von der EU seit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung ihres ersten NDC*

11. Seit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris hat die EU einen ehrgeizigen, verbindlichen Rechtsrahmen umgesetzt, um ihren ersten NDC zu verwirklichen. Aufgrund der kombinierten Wirkung der derzeit in diesem Rahmen laufenden politischen Maßnahmen der EU werden mindestens die im ersten NDC der EU zugesagten Emissionsreduktionen erreicht.
12. Die wesentlichen internen politischen Maßnahmen, die seit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris ergriffen wurden, werden in den folgenden Absätzen zusammengefasst. Weitere Einzelheiten zu den politischen Maßnahmen mit Bedeutung für die Umsetzung des NDC sind in den ICTU im Anhang dieser Vorlage enthalten.
13. Diese politischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des erweiterten NDC in Abschnitt II überprüft, und auch die ICTU werden entsprechend überarbeitet.
14. Die Zielvorgaben bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen der derzeit geltenden EU-Rechtsvorschriften verteilen sich auf die unter das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) fallenden Sektoren, die unter die Lastenverteilungsverordnung (Effort Sharing Regulation – ESR) fallenden Nicht-EHS-Sektoren und die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, die Gegenstand der Verordnung über Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (land-use, land-use change and forestry – LULUCF) sind.
15. Im Rahmen des EU-EHS, das seit 2005 Anwendung findet, wird ein CO<sub>2</sub>-Preis bestimmt, indem eine Obergrenze für die maximalen Anzahl von Emissionszertifikaten festgelegt wird. Während die meisten Emissionszertifikate versteigert werden, erhalten Sektoren, bei denen das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, einen Anteil ihrer Zertifikate kostenlos; diese Verteilung erfolgt auf der Grundlage von Benchmarks, bei denen der Einsatz der effizientesten Anlagen in jedem Sektor belohnt wird.

16. Um ihren ersten NDC zu verwirklichen, hat die EU ihre Rechtsvorschriften im Hinblick auf das EU-EHS geprüft und geändert<sup>5</sup>. Dies wird die jährlichen Verringerungen der Obergrenze von 1,74 % auf 2,2 % ab 2021 beschleunigen und außerdem für den Luftverkehr gelten. Eine neue Marktstabilitätsreserve innerhalb des EHS dient dazu, einer möglichen Bildung von Überschüssen entgegenzuwirken, die das ordnungsgemäße Funktionieren des EU-EHS-Markts beeinträchtigen würde, und Zertifikate, die über einen bestimmten Umfang hinaus in der Reserve zurückgehalten werden, verlieren ab 2023 ihre Gültigkeit.
17. Im Rahmen der Lastenverteilungsverordnung hat die EU Bestimmungen beschlossen, mit denen individuelle verbindliche Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf nicht unter das EU-EHS fallende Treibhausgasemissionen festgelegt werden<sup>6</sup>. Diese Zielvorgaben werden differenziert, um dem Anspruch auf Gerechtigkeit zu genügen und der Kosteneffizienz Rechnung zu tragen.
18. Emissionen aus dem Luftverkehr sind derzeit Gegenstand der EU-Gesetzgebung und sollen teilweise durch internationale Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization – ICAO) geregelt werden. Emissionen aus dem Luftverkehr fallen auch unter das EU-EHS; der Anwendungsbereich des EU-EHS ist derzeit jedoch auf Flüge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beschränkt.
19. Die EU hat ferner eine neue Verordnung über Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft<sup>7</sup> angenommen, in der für jeden Mitgliedstaat die verbindliche Verpflichtung festgelegt ist, sicherzustellen, dass verbuchte Emissionen aus Landnutzung mindestens durch einen gleichwertigen verbuchten Abbau von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre durch Maßnahmen im betreffenden Sektor ausgeglichen werden.

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021- 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU.

20. Darüber hinaus wurden ehrgeizige Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Energiemix der EU vereinbart. Die Effizienz des End- und des Primärenergieverbrauchs der EU wird bis 2030 gegenüber einem historischen Ausgangswert um mindestens 32,5 % gesteigert<sup>8</sup>. Ein neues Ziel für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch auf mindestens 32 % bis 2030<sup>9</sup> wurde festgelegt, was beinahe einer Verdopplung gegenüber dem Stand von 2017 entspricht<sup>10</sup>. Diese Ziele führen dazu, dass die Treibhausgasemissionen stärker reduziert werden als ursprünglich vorgesehen.
21. Neue, verbindliche Ziele werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Straßenverkehr reduzieren. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kilometer aus in der EU verkauften Personenkraftwagen müssen bis 2030 um durchschnittlich 37,5 % gegenüber dem Stand von 2021 und jene aus neuen leichten Nutzfahrzeugen bis 2030 um durchschnittlich 31 % gegenüber dem Stand von 2021 reduziert werden<sup>11</sup>. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kilometer aus neuen großen Lastkraftwagen müssen um durchschnittlich 30 % gegenüber den Werten aus dem Vergleichszeitraum 2019/2020 reduziert werden. Im Rahmen einer vorgeschriebenen Überprüfung im Jahr 2022 können die Zielvorgaben überarbeitet und/oder auf kleinere Lastkraftwagen, Busse und Anhänger ausgeweitet werden<sup>12</sup>.

---

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz.

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

<sup>10</sup> 2017 erreichte die EU laut dem Fortschrittsbericht „Erneuerbare Energiequellen“ aus dem Jahr 2019 (Dok. COM(2019) 225 final) einen Anteil von 17,52 % an erneuerbarer Energie.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>- Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates.



22. Fortschritte wurden auch bei der weiteren Reduktion der Emissionen von anderen Treibhausgasen als CO<sub>2</sub> gemacht. Die Abfallgesetzgebung wurde überprüft und dabei wurden die Ziele für die Deponierung und das Recycling verschärft sowie die Kreislaufwirtschaft in der EU verbessert<sup>13</sup>. Die Erzeugung und der Verbrauch fossiler Brennstoffe in der EU wird weiterhin abnehmen, was zu geringeren Mengen damit verbundener flüchtiger Emissionen von anderen Treibhausgasen als CO<sub>2</sub> führt.
23. Zur Vorbereitung auf die Umsetzung der Kigali-Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, erließ die EU 2015 Verordnungen, mit denen die F-Gas-Emissionen bis 2030 um 66 % gegenüber dem Stand von 2014 reduziert werden. Erreicht wird dies durch die Begrenzung des Gesamtabsatzes der wichtigsten F-Gase, das Verbot der Verwendung von F-Gasen in vielen neuen Arten von Einrichtungen und die Vermeidung von F-Gas-Emissionen aus bestehenden Einrichtungen<sup>14</sup>.
24. Mit der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz<sup>15</sup> wird die Governance der Klima- und Energiepolitik der EU verbessert, indem ein verlässlicher EU-weiter Berichterstattungs- und Überwachungsrahmen für den Zeitraum 2021-2030 eingerichtet wird. Die Mitgliedstaaten haben integrierte nationale Energie- und Klimapläne für den Zeitraum 2021- 2030 erarbeitet, die ihre nationalen Beiträge zur Verwirklichung der kombinierten Energie- und Klimaziele sowie damit verbundener Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris enthalten.

---

<sup>13</sup> Die Richtlinien (EU) 2018/850, (EU) 2018/851 und (EU) 2018/852 etwa schreiben vor, dass bis 2030 70 % aller Verpackungsabfälle und bis 2035 65 % aller Siedlungsabfälle recycelt werden sollten und gleichzeitig die Deponierung von Siedlungsabfällen auf 10 % reduziert werden sollte.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.



25. Zusammen werden diese Strategien bis 2030 zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 führen<sup>16</sup>.
26. Der Europäische Rat ersuchte die Kommission am 11. Dezember 2020, zu beurteilen, wie alle Wirtschaftszweige am besten zum Ziel für 2030 beitragen können, und die erforderlichen Vorschläge vorzulegen. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals wird die Kommission 2021 auch eine neue EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel vorstellen.

## **II. NATIONAL FESTGELEGTER BEITRAG (NATIONALLY DETERMINED CONTRIBUTION – NDC)**

27. Die EU und ihre Mitgliedstaaten möchten folgenden NDC übermitteln. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich gemeinsam für das verbindliche Ziel ein, die Treibhausgasemissionen bis 2030 intern netto um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren.
- Dieser NDC und die im Anhang beigefügten Informationen ersetzen die Vorlage der EU und ihrer Mitgliedstaaten vom 6. März 2015 im vorläufigen NDC-Register des UNFCCC und gelten ab dem Datum des Eingangs dieser Vorlage beim Sekretariat als aktueller NDC der EU und ihrer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 des Übereinkommens von Paris.

## **III. INFORMATIONEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER EINDEUTIGKEIT, TRANSPARENZ UND VERSTÄNDLICHKEIT DES NDC DER EU**

28. Im Jahr 2018 nahmen die Vertragsparteien nach Abschluss der ersten Sitzung im Rahmen der Tagung der Vertragsparteien in Kattowitz, die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris diente (CMA1), Leitlinien für Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit im Hinblick auf ihre NDC an und forderten die Vertragsparteien nachdrücklich auf, diese Informationen in Bezug auf ihren ersten NDC und auch bei dessen Aktualisierung oder Übermittlung bis 2020 bereitzustellen.

---

<sup>16</sup> Eine EU-weite Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne. Europäische Kommission, Dok. COM(2020) 564

29. Der Anhang dieser Vorlage enthält die Informationen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie ihren INDC. Darin werden die politischen Maßnahmen beschrieben, die die EU seit ihrer Ratifizierung des Übereinkommens von Paris vereinbart hat und die zum Zeitpunkt dieser Vorlage in Kraft sind. Diese Informationen werden unter Berücksichtigung des erweiterten NDC in Abschnitt II und darauffolgender politischer Maßnahmen der EU zur Verwirklichung dieses NDC überarbeitet.
-

**INFORMATIONEN ZUR FÖRDERUNG VON EINDEUTIGKEIT, TRANSPARENZ UND VERSTÄNDLICHKEIT DES AKTUALISIERTEN NATIONAL FESTGELEGTEN BEITRAGS DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHRER MITGLIEDSTAATEN FÜR DEN ZEITRAHMEN 2021-2030**

**Erforderliche Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit des NDC der EU**

*Absch Leitlinien der CMA 1*

*Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit im Hinblick auf den NDC der EU*

**1 Quantifizierbare Angaben zum Bezugspunkt (gegebenenfalls einschließlich eines Basisjahrs):**

a)	Bezugsjahr(e), Basisjahr(e), Bezugszeitraum(-räume) oder sonstige Ausgangssituation(en);	1990
b)	Quantifizierbare Angaben zu den Bezugsindikatoren, ihren Werten im/in den Bezugsjahr(en), im/in den Basisjahr(en), im Bezugszeitraum/in den Bezugszeiträumen oder in einer sonstigen /in sonstigen Ausgangssituation(en) und gegebenenfalls im Zieljahr;	Die Quantifizierung des Bezugsindikators stützt sich auf die von der Europäischen Union im nationalen Inventarbericht gemeldeten nationalen Gesamtwerte und kann aufgrund der Verbesserung der Methode für das Treibhausgasinventar aktualisiert werden.
c)	Für die in Artikel 4 Absatz 6 des Übereinkommens von Paris genannten Strategien, Pläne und Maßnahmen oder für Strategien und Maßnahmen als Bestandteile von national festgelegten Beiträgen, auf die Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar ist, stellen die Vertragsparteien weitere einschlägige Informationen zur Verfügung;	Gegenstandslos.
d)	Ziel in Bezug auf den Bezugsindikator in numerischer Form, zum Beispiel als Prozentsatz oder Reduktionsumfang;	Gesamtwirtschaftliche interne Nettoerduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990.
e)	Angaben zu den Datenquellen, die bei der Quantifizierung des Bezugspunkts/der Bezugspunkte verwendet wurden;	Die Quantifizierung des Bezugsindikators erfolgt auf der Grundlage der im nationalen Inventarbericht von der Europäischen Union gemeldeten Daten.
f)	Angaben über die Umstände, unter denen die Vertragspartei die Werte der Bezugsindikatoren aktualisieren kann.	Die Werte können aufgrund der Verbesserungen der Methode für das Treibhausgasinventar aktualisiert werden.

### **Zeiträumen und/oder Zeiträume für die Durchführung:**

a) Zeiträumen und/oder Zeiträume für die Durchführung, einschließlich Anfangs- und Enddatum, im Einklang mit etwaigen weiteren einschlägigen Beschlüssen der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien (CMA);

1. Januar 2021 – 31. Dezember 2030.

b) Angabe, ob das Ziel gegebenenfalls in einem einzigen Jahr oder in mehreren Jahren erreicht werden soll.

Ein einziges Jahr als Ziel, 2030.

### **3 Geltungs- und Anwendungsbereich:**

a) Allgemeine Beschreibung des Ziels;

Ziel ist eine gesamtwirtschaftliche Nettoreduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 55% gegenüber den Emissionen im Basisjahr ohne Beiträge in Form internationaler Gutschriften.

Geografischer Geltungsbereich: Die EU und ihre Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden)<sup>1</sup>

Die folgenden Angaben in diesem Abschnitt können vor dem Hintergrund der erweiterten Zielsetzung überarbeitet werden. In den bislang von der EU erlassenen Rechtsvorschriften ist festgelegt, in welcher Weise die EU und ihre Mitgliedstaaten für die Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % in den verschiedenen Wirtschaftssektoren Verantwortung tragen. Dazu gehören folgende Rechtsvorschriften:

Richtlinie 2003/87/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2018/410, über Emissionsreduktionen, die in den unter das Emissionssystem der EU fallen den Sektoren zu erreichen sind; Verordnung (EU) 2018/842 über die verbindlichen Ziele für jeden Mitgliedstaat in Bezug auf Treibhausgasemissionen, die nicht in den Geltungsbereich des EU-Emissionssystemes fallen;

<sup>1</sup> Einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage der EU (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Martin (Frankreich), Kanarische Inseln (Spanien), Azoren und Madeira (Portugal)).

Verordnung (EU) 2018/841 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landwirtschaft, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den EU-Rahmen und deren Anrechnung und Verbuchung.  
Zusätzliche Rechtsvorschriften und Minderungsmaßnahmen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten tragen zu den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Reduktionen bei. Beispiele auf EU-Ebene sind in Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer i (interne institutionelle Vereinbarungen) zu finden.

Weitere Einzelheiten werden im Einklang mit den IPCC-Leitlinien in den zweijährlichen Transparenzberichten der Europäischen Union enthalten sein.

**Betroffene Sektoren:**  
Energie

b) Sektoren, Gase, Kategorien und Speicher, die unter den national festgelegten Beitrag fallen, gegebenenfalls auch im Einklang mit den Leitlinien des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC);

In dem ersten NDC ist auch die Zivilluftfahrt einbezogen, einschließlich der auf der Grundlage von in der EU verkauften Treibstoffen berechneten Emissionen der aus der EU abgehenden Flüge. Diese Angabe kann vor dem Hintergrund der erweiterten Zielsetzung überarbeitet werden.

In dem ersten NDC ist auch der interne Schiffsverkehr einbezogen, wie in den Treibhausgasinventaren. Diese Angabe kann vor dem Hintergrund der erweiterten Zielsetzung überarbeitet werden.

In den Treibhausgasinventaren werden weitere Energie-sektoren erfasst.

Industrieprozesse und Verwendung von Erzeugnissen (wie in den Treibhausgasinventaren)  
Landwirtschaft (wie in den Treibhausgasinventaren)  
Abfälle (wie in den Treibhausgasinventaren)  
Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (siehe Abschnitt 5 Buchstabe e für weitere Informationen zu diesem Bereich)

**Gase:**  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Methan (CH<sub>4</sub>)  
Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O)  
Fluorkohlenwasserstoffe (FKW)  
Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)  
Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)  
Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>)

Da der NDC der EU die gesamte Wirtschaft erfasst, erfüllt er diese Bestimmung.

Gegenstandslos.

- c) Art und Weise, in der die Vertragspartei die Nummer 31 Buchstaben c und d des Beschlusses 1/CP.21 berücksichtigt hat (Angaben darüber, wie die Vertragspartei alle Quellen und Senken einzubeziehen versucht und warum bestimmte Kategorien ausgeschlossen werden);
- d) der Zusatznutzen für die Minderung, der sich aus den Anpassungsmaßnahmen und/oder Plänen zur wirtschaftlichen Diversifizierung der Vertragsparteien ergibt, einschließlich einer Beschreibung spezifischer Projekte, Maßnahmen und Initiativen im Rahmen der von den Vertragsparteien festgelegten Anpassungsmaßnahmen und/oder Pläne zur wirtschaftlichen Diversifizierung.

#### 4 Planungsprozess:

- a) Angaben zu den Planungsprozessen, die die Vertragspartei zur Vorbereitung ihres national festgelegten Beitrags eingeleitet hat, und, zu ihren Durchführungsplänen, einschließlich, falls verfügbar, Angaben zu Folgendem:
- i) interne institutionelle Vereinbarungen, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern, bei der der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung getragen wird;

Die erweiterte Zielsetzung beruht auf einer umfassenden Folgenabschätzung<sup>2</sup> sowie auf Beiträgen der Interessenträger, die im Rahmen einer öffentlichen Konsultation<sup>3</sup> eingeholt wurden.

Die bisher von der EU erlassenen Rechtsvorschriften und institutionellen Regelungen sind nachstehend zusammengefasst. Die folgenden Angaben in diesem Abschnitt können vor dem Hintergrund der erweiterten Zielsetzung überarbeitet werden. Nach dem Gesetzgebungsverfahren der EU sind alle Gesetzgebungsakte Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, bevor sie vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament angenommen werden.

Die Governance-Regelungen und Planungs- und Überwachungsmechanismen sind in der Verordnung (EU) 2018/1999

<sup>2</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD (2020) 176.

<sup>3</sup> <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12265-2030-Climate-Target-Plan/public-consultation>



über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz und im europäischen Klimagesetz<sup>4</sup> festgelegt. Dazu gehören ein verbessertes Governance-System im Hinblick auf eine integrierte Planung, Berichterstattung und Überwachung in klima- und energiepolitischen Bereichen – auch in Bezug auf Ziele, Strategien, Maßnahmen und Prognosen in den Bereichen Klima und Energie –, Bestimmungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit auf mehreren Ebenen sowie öffentliche Konsultationen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausarbeitung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne zur Umsetzung ihrer politischen Ziele bis 2030 durchgeführt werden.

Diese Rechtsakte enthalten Überprüfungsklauseln im Einklang mit dem im Übereinkommen von Paris vorgesehenen Fünfjahreszyklus.

Die EU hat eine Reihe umfassender interner rechtsverbindlicher Vorschriften erlassen, mit denen alle Aspekte des ersten NDC der EU umgesetzt werden sollen, um die Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % zu reduzieren. Die wichtigsten Rechtsvorschriften sind die in Abschnitt 3 Buchstabe a angeführten Rechtsakte, die das Emissionshandelssystem der EU, die verbindlichen Ziele für die Mitgliedstaaten sowie die Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft betreffen.

Weitere Rechtsvorschriften wurden überarbeitet und verschärft, um zur Verwirklichung des Ziels des ersten NDC beizutragen, darunter die Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2018/2002 über erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Richtlinie (EU) 2018/844 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Verordnungen (EU) 2019/631 und (EU) 2019/1242 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge, die Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, die Richtlinien (EU) 2018/850, (EU) 2018/851 und (EU) 2018/852 zur Verbesserung der

---

<sup>4</sup> Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz). COM(2020) 563 (derzeit im internen Gesetzgebungsverfahren der EU).



Abfallbewirtschaftung und zur Förderung einer stärkeren Kreislaufwirtschaft sowie die Verordnung (EU) 517/2014 zur Reduzierung fluorierter Treibhausgase in der EU.

ii) kontextbezogene Fragen, die gegebenenfalls Folgendes einschließen:

- a) nationale Gegebenheiten wie Geografie, Klima, Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung und Beseitigung der Armut;
- b) bewährte Verfahren und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des national festgelegten Beitrags;
- c) weitere kontextbezogene Bestrebungen und Prioritäten, die im Rahmen des Beitritts zum Übereinkommen von Paris anerkannt wurden.

b) Spezifische Informationen, die für die Vertragsparteien einschließlich der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihrer Mitgliedstaaten, die eine Vereinbarung getroffen haben, bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris gemeinsam zu handeln, gelten, einschließlich der Vertragsparteien, die vereinbart haben, gemeinsam zu handeln, und der Bedingungen dieser Vereinbarung im Einklang mit Artikel 4 Absätze 16-18 des Übereinkommens von Paris;

Der NDC der EU wird im Rahmen des Engagements der EU für die Gleichstellung der Geschlechter und für bereichsübergreifende Prioritäten ausgearbeitet, das beispielsweise in den folgenden Zusagen zum Ausdruck gebracht wurde:

- dem Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter ;
- der Zusage, Synergien zwischen den sozialen, umweltpolitischen und wirtschaftlichen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu schaffen ;
- der Befürwortung der EU, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) anzunehmen;
- der Einbeziehung der Aspekte der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter durch die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Pläne und Strategien im Rahmen der EU-Verordnung über das Governance-System für die Energieunion<sup>8</sup>.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten teilen hiermit dem Sekretariat ihre Absicht mit, nach Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris im Rahmen der in Abschnitt 3 a) genannten Rechtsvorschriften gemeinsam zu handeln; darin wird dargelegt, wie die EU und ihre Mitgliedstaaten für die Verwirklichung dieses NDC verantwortlich sind.

Die folgenden Angaben in diesem Abschnitt können vor dem Hintergrund der erweiterten Zielsetzung überarbeitet werden.

Die jeweiligen Emissionsreduktionen, die zum Zeitpunkt dieser Vorlage in Kraft sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 über das Emissionshandelssystem der EU: Die EU wird ihre Emissionen aus den unter diesen Rechtsakt fallenden Sektoren bis 2030 um 43 %

<sup>5</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020).  
<sup>6</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 9. April 2019 zum Thema *Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030*.  
<sup>7</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2017 zu indigenen Völkern.  
<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2018/1999.

gegenüber dem Stand von 2005 reduzieren.

- Gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 wird jeder EU-Mitgliedstaat seine Emissionen aus Sektoren außerhalb des EU-EHS bis 2030 um die folgenden Prozentsätze gegenüber dem Stand von 2005 reduzieren: Belgien 35 %, Bulgarien 0 %, Tschechische Republik 14 %, Dänemark 39 %, Deutschland 38 %, Estland 13 %, Irland 30 %, Griechenland 16 %, Spanien 26 %, Frankreich 37 %, Kroatien 7 %, Italien 33 %, Zypern 24 %, Lettland 6 %, Litauen 9 %, Luxemburg 40 %, Ungarn 7 %, Malta 19 %, Niederlande 36 %, Österreich 36 %, Polen 7 %, Portugal 17 %, Rumänien 2 %, Slowenien 15 %, Slowakei 12 %, Finnland 39 %, Schweden 40 %.
- Gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 über die Einbeziehung und Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft im EU-Rahmen stellt jeder Mitgliedstaat für die Zeiträume 2021- 2025 und 2026- 2030 sicher, dass die Emissionen nicht den Abbau übersteigen, berechnet als Summe der im Einklang mit dieser Verordnung angerechneten Gesamtemissionen und des Gesamtabbaus in seinem Hoheitsgebiet in allen Kategorien für die Flächenverbuchung zusammen.

c) Wie die Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme in die Vorbereitung des national festgelegten Beitrags durch die jeweilige Vertragspartei eingeflossen sind, gemäß Artikel 4 Absatz 9 des Übereinkommens von Paris;

Entfällt, da die weltweite Bestandsaufnahme nicht stattgefunden hat.

d) Jede Vertragspartei mit einem national festgelegten Beitrag nach Gegenstandslos.

Artikel 4 des Übereinkommens von Paris, der aus Anpassungsmaßnahmen und/oder Plänen zur wirtschaftlichen Diversifizierung besteht, die zu einem Zusatznutzen für die Minderung gemäß Artikel 4 Absatz 7 des Übereinkommens von Paris führen, hat Informationen zu Folgendem vorzulegen:

i) Wie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Gegenmaßnahmen bei der Entwicklung des national festgelegten Beitrags berücksichtigt wurden;

ii) Spezifische Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die durchgeführt werden, um zu Zusatznutzen für die Minderung beizutragen, einschließlich Informationen über Anpassungspläne, die auch Zusatznutzen für die Minderung erbringen, und die folgende Schlüsselsektoren umfassen können, aber nicht auf sie beschränkt sind: Energie, Ressourcen, Wasserressourcen, Küstenressourcen, menschliche Siedlungen und Stadtplanung, Land- und Forstwirtschaft; und Maßnahmen zur wirtschaftlichen Diversifizierung, die folgende Sektoren umfassen können, aber nicht auf sie beschränkt sind: verarbeitendes Gewerbe und Industrie, Energie und Bergbau, Verkehr und Kommunikation, Baugewerbe, Tourismus, Immobilien, Landwirtschaft und Fischerei.

## **5 Annahmen und methodische Ansätze, einschließlich jener für die Schätzung, Anrechnung und Verbuchung anthropogener Treibhausgasemissionen und gegebenenfalls deren Abbaus:**

a) Annahmen und methodische Ansätze, die für die Anrechnung und Verbuchung anthropogener Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entsprechend dem national festgelegten Beitrag der jeweiligen Vertragspartei verwendet werden, im Einklang mit Absatz 31 des Beschlusses 1/CP.21 und den von der CMA angenommenen Anrechnungsleitlinien;

Der derzeitige Ansatz steht im Einklang mit der Methodik und den gemeinsamen Parametern, die vom IPCC bewertet wurden (siehe Abschnitt 5 d) unten).

Es ist vorgesehen, dass der Ansatz spätestens bis zum 31. Dezember 2024 mit den in Anhang II des Beschlusses 4/CMA.1 enthaltenen Anrechnungsleitlinien für NDC im Einklang steht.

b)	Annahmen und methodische Ansätze, die zur Anrechnung der Umsetzung politischer Entscheidungen und Maßnahmen oder Strategien im Rahmen des national festgelegten Beitrags verwendet werden;	Gegenstandslos. Beim NDC der EU handelt es sich um eine absolute, gesamtwirtschaftliche Reduktion der Treibhausgasemissionen.
c)	Gegebenenfalls Informationen darüber, wie die Vertragspartei bestehende Methoden und Leitlinien im Rahmen des Rahmenübereinkommens berücksichtigen wird, um anthropogenen Emissionen und dem Abbau Rechnung zu tragen, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 14 des Übereinkommens von Paris, sofern zutreffend;	Siehe Abschnitt 5 d) unten.
d)	IPCC-Methodik und - Parameter zur Schätzung anthropogener Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen;	<b>Methodik:</b> IPCC-Leitlinien 2006. <b>Parameter:</b> Erderwärmungspotenzial innerhalb einer Zeitspanne von 100 Jahren, basierend auf dem Fünften IPCC-Sachstandsbericht.
e)	Sektor-, kategorie- oder tätigkeitsspezifische Annahmen, Methodik und Ansätze im Einklang mit IPCC-Leitlinien, sofern zutreffend, gegebenenfalls einschließlic:	Die Angaben in Abschnitt 5 e) (i-iii) und 5 f) (i) beziehen sich auf den zum Zeitpunkt dieser Vorlage geltenden Rahmen. Dies kann vor dem Hintergrund der erweiterten Zielsetzung überarbeitet werden. Das politische Rahmenwerk der EU im Bereich LULUCF beruht auf IPCC-Leitlinien, den Grundsätzen der Transparenz, Genauigkeit, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit sowie Konsistenz (transparency, accuracy, completeness, comparability, consistency – TACC) und bestehenden Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften und dient dazu, diese für den Zeitraum 2021- 2030 zu aktualisieren und zu verbessern. Der politische Rahmen erfasst die Nettoverbuchung von Emissionen und Abbau und trägt so zum Ziel bei, die Netto-Landsenken der EU langfristig auszubauen.
i)	Ansatz zum Umgang mit Emissionen und ihrem späteren Abbau durch natürliche Störungen auf bewirtschafteten Flächen;	Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen für natürliche Störungen auf aufgeforsteten Flächen und bewirtschafteten Waldflächen gemäß Artikel 10 und Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/841 vorsehen.
ii)	Ansatz zur Verbuchung von Emissionen und des Abbaus aus Holzprodukten;	Die EU wendet den in den IPCC-Leitlinien festgelegten Produktionsansatz an; siehe auch Artikel 9 und Anhang V der Verordnung (EU) 2018/841.
iii)	Ansatz zur Bewältigung der Auswirkungen der Altersklassenstruktur in Wäldern;	Die prognostizierten Referenzwerte für bewirtschaftete Waldflächen (Waldfläche, die Waldfläche bleibt) tragen der Altersklassenstruktur des Waldes Rechnung, sodass Änderungen der Bewirtschaftungspraktiken

verrechnet werden; siehe auch Artikel 8 und Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/841.

f) Weitere Annahmen und methodische Ansätze zum Verständnis des national festgelegten Beitrags und gegebenenfalls zur Schätzung der entsprechenden Emissionen und des entsprechenden Abbaus, einschließlich:

i) Wie die Bezugsindikatoren, der/die Ausgangswert(e) und/oder der/die Referenzwert(e) gegebenenfalls einschließlich sektor-, kategorie- oder tätigkeitsspezifischer Referenzwerte konzipiert werden, einschließlich beispielsweise der wichtigsten verwendeten Parameter, Annahmen, Definitionen, Methoden, Datenquellen und Modelle;

Gegenstandslos.

Die folgenden Angaben in diesem Abschnitt können vor dem Hintergrund der erweiterten Zielsetzung überarbeitet werden.

Diese Elemente des Ansatzes der EU wurden im Einklang mit den IPCC-Leitlinien 2006 für Treibhausgasinventare entwickelt; im Einklang mit dem Beschluss 18/CMA.1.

Die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus aus LULUCF erfolgt nach spezifischen Vorschriften in Abhängigkeit von der Kategorie der Flächenverbuchung gemäß der Verordnung (EU) 2018/841. Für aufgeforstete Flächen und entwaldete Flächen wird ein Ausgangswert von Null angewandt (Brutto-Netto-Anrechnung). Für bewirtschaftetes Grünland, bewirtschaftete Ackerflächen und bewirtschaftete Feuchtgebiete werden als Ausgangswert die durchschnittlichen Emissionen zwischen 2005 und 2009 angewandt (Netto-Netto-Anrechnung). Für bewirtschaftete Waldflächen wird als Ausgangswert ein für die Dauer des Zeitraums der Einhaltung der Vorschriften prognostizierter Referenzwert für Wälder auf der Grundlage einer Fortsetzung der Waldbewirtschaftungspraxis zwischen 2000 und 2009 und unter Berücksichtigung der Altersklassenstruktur der Wälder angewandt. Das bloße Vorhandensein von Kohlenstoffbeständen ist von der Anrechnung ausgeschlossen.

**LULUCF-Kategorien:** Emissionen und Abbau auf gemeldeten Kategorien von Waldflächen, Ackerflächen, Grünland und Feuchtgebieten, einschließlich Landnutzungsänderungen zwischen diesen Kategorien und zwischen diesen Kategorien und Siedlungen und anderen Flächen.

**LULUCF-Speicher:** Oberirdische Biomasse, Unterirdische Biomasse, Streu, Totholz, Organischer Kohlenstoff im Boden, Holzprodukte.



ii)	Für Vertragsparteien mit national festgelegten Beiträgen, die Komponenten anderer Art als Treibhausgase enthalten: Angaben zu den gegebenenfalls in Bezug auf diese Komponenten angewandten Annahmen und methodischen Ansätzen;	Gegenstandslos. Beim NDC der EU handelt es sich um eine absolute, gesamtwirtschaftliche Reduktion der Treibhausgasemissionen.
iii)	Für klimawirksame Stoffe, die in national festgelegten Beiträgen enthalten sind und nicht unter die IPCC-Leitlinien fallen: Angaben dazu, wie die klimawirksamen Stoffe geschätzt werden;	Gegenstandslos. Der NDC der EU umfasst nur klimawirksame Stoffe, die unter die IPCC-Leitlinien fallen (siehe Abschnitt 3 b)).
iv)	Gegebenenfalls weitere technische Informationen;	Gegenstandslos.
g)	Gegebenenfalls Absicht der freiwilligen Zusammenarbeit gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris.	Das Reduktionsziel der EU von mindestens 55 % <b>netto</b> bis 2030 ist nur durch innerstaatliche Maßnahmen, d. h. ohne Beiträge aus internationalen Gutschriften, zu verwirklichen.  Norwegen, Island und Liechtenstein beteiligen sich seit 2008 am EU-EHS, und 2020 ist ein Abkommen zur Verknüpfung der Emissionssysteme der EU und der Schweiz in Kraft getreten. Die EU prüft weiterhin die Möglichkeiten zur Verknüpfung des EU-EHS mit anderen ausgereiften und robusten Emissionssystemen.  Die EU wird für ihre Zusammenarbeit mit diesen und anderen Vertragsparteien im Rahmen des EU-EHS in einer Weise Rechenschaft ablegen, die mit den von der CMA1 angenommenen Leitlinien und allen weiteren von der CMA vereinbarten Leitlinien im Einklang steht.

**6 Auf welcher Grundlage die Vertragspartei ihren national festgelegten Beitrag im Lichte ihrer nationalen Gegebenheiten als fair und ehrgeizig erachtet:**

a)	Auf welcher Grundlage die Vertragspartei ihren national festgelegten Beitrag im Lichte ihrer nationalen Gegebenheiten als fair und ehrgeizig erachtet;	Der erweiterte NDC der EU stellt eine erhebliche Steigerung sowohl über ihre derzeitige Verpflichtung zu einer Emissionsreduktion von 20 % bis 2020 gegenüber 1990 als auch über ihren zum Zeitpunkt der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris eingereichten NDC hinaus dar. Sowohl der erste NDC als auch diese Aktualisierung erfordern
----	--	--

deutlich höhere Emissionsreduktionen als die, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme als „Business as usual“-Szenario prognostiziert worden waren.

Dadurch wird sichergestellt, dass die EU weiterhin der führende Wirtschaftsraum mit der größten Treibhausgas-effizienz ist.

Die Emissionen waren in der EU 1979 auf ihrem höchsten Stand.

Bis Ende 2019 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Emissionen bereits um rund 26 % gegenüber den Werten von 1990 verringert, während das BIP im selben Zeitraum um über 64 % gestiegen ist.

Infolgedessen sind die durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen in der EU und ihren Mitgliedstaaten von 12 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr 1990 auf 8,3 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent gesunken. Dies hat auch dazu geführt, dass die EU schon heute der führende Wirtschaftsraum mit der größten Treibhausgas-effizienz ist<sup>9</sup>.

b) Erwägungen zur Fairness, einschließlich Überlegungen über Gerechtigkeit;

Aus dem IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer Erderwärmung um 1,5 °C geht hervor, dass Pfade zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C üblicherweise zur Klimaneutralität auf globaler Ebene in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts führen. Dieser erweiterte NDC steht im Einklang mit dem vereinbarten Ziel der EU, bis 2050 eine klimaneutrale EU zu erreichen. Die EU ist daher der Auffassung, dass der erweiterte NDC einen fairen Beitrag zum Erderwärmungsziel des Übereinkommens von Paris leistet. [...]

<sup>9</sup> Die in diesem Abschnitt dargestellten historischen Daten beziehen sich auf die 28 Mitgliedstaaten der EU bis zum 1. Februar 2020. Aufgrund des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sowie des am 31. Dezember 2020 endenden Übergangszeitraums wird der Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Ziel für 2020 bis Ende 2020 berichtet. Die Ermittlung des führenden Wirtschaftsraums mit der größten Treibhausgas-effizienz beruht auf Erkenntnissen (für die EU-28) aus den Elzen et al. (2019) „Are the G20 economies making enough progress to meet their NDC targets?“ Energy Policy 126. Online unter <https://doi.org/10.1016/j.enpol.2018.11.027>.



c) Wie die Vertragspartei auf Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris eingegangen ist;

Aufgrund dieser Erweiterung stellt der NDC der EU eine Steigerung des Ambitionsniveaus verglichen sowohl mit ihrer Verpflichtung für 2020 als auch mit ihrer ersten NDC-Vorlage dar. Siehe Abschnitt 6a.

d) Wie die Vertragspartei auf Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris eingegangen ist;

Die EU kommt dieser Bestimmung nach, indem sie ein gesamtwirtschaftliches absolutes Ziel setzt.

e) Wie die Vertragspartei auf Artikel 4 Absatz 6 des Übereinkommens von Paris eingegangen ist;

Gegenstandslos, da dieser Punkt nur auf die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern Anwendung findet.

**7 Wie der national festgelegte Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Rahmenübereinkommens gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von Paris beiträgt:**

a) Wie der national festgelegte Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Rahmenübereinkommens gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von Paris beiträgt;

Die EU ist der Auffassung, dass ihr erweiterter NDC – wie in den Abschnitten 6a und 6b dargestellt – mit der Zielsetzung des UNFCCC und dem langfristigen Ziel des Übereinkommens von Paris im Rahmen des UNFCCC im Einklang steht.

b) Wie der national festgelegte Beitrag zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris beiträgt.